

Erster Kommentar zum Konsortialvertrag

1. Veröffentlichung der Wasserverträge durch den Senat

Am Tag, nachdem das offizielle Ergebnis des Volksbegehrens bekannt gegeben wurde, das die vollständige Offenlegung der Wasserverträge fordert, stellte der Senat den bisher geheimen Konsortialvertrag von 1999 ins Netz, mit Anlagen und Änderungsvereinbarungen von 2000 bis 2008. Man habe nichts zu verbergen, sagte der Regierende bei einer eilig einberufenen Pressekonferenz am 10.11.2010. Warum wurden dann Verträge, von denen ausnahmslos jeder Mensch in Berlin betroffen ist, nicht von vornherein veröffentlicht, warum bedurfte es erst des Nachdruckes von 320.000 Unterstützunterschriften für diese späte Freigabe?

Nun sind trotz aller Geheimniskrämerei bestimmte anstößige Regelungen des Konsortialvertrages von Anfang an in die Öffentlichkeit gedrungen und insofern gab es da in der Tat nichts Neues mehr zu enthüllen. Die jetzige Veröffentlichung liefert aber eine offizielle Bestätigung der Information, die der Berliner Wassertisch während des Volksbegehrens vermittelt hat.

Als anstößig galten zu Recht von Anfang an die Gewinngarantie für die Privatfirmen und die haarsträubenden Ausgleichsverpflichtungen, die der Senat - im Jahr 1999 die CDU/SPD-Koalition - zu Lasten des Landes Berlin eingegangen sind (für die auch der jetzt amtierende Regierende Bürgermeister damals im Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses gestimmt hat, woran er sich jetzt nicht gern erinnern lässt).

2. Teilprivatisierungsgesetz und Gewinngarantie

Mit dem Teilprivatisierungsgesetz, dem das Abgeordnetenhaus im Mai 1999 zustimmte, ist überhaupt erst die gesetzliche Voraussetzung der Teilprivatisierung geschaffen worden, und dieses Gesetz wurde natürlich veröffentlicht. Die Höhe der vom Land Berlin garantierten Gewinne wurde bereits hier gesetzlich festgeschrieben durch die Bestimmungen, dass die Wassertarife (a) kostendeckend zu bemessen sind und (b) unter Kosten „eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals“ fällt. Diese „angemessene“ Verzinsung wurde anhand von Bundesanleihen genau definiert, zusätzlich dazu war jeweils ein Zuschlag von weiteren 2% Gewinn vorgesehen (Formel „ $r + 2\%$ “). Auch der Bezug der Verzinsung auf das betriebsnotwendige Kapital ist bemerkenswert, d.h. auf das Gesamtkapital der Wasserbetriebe statt nur auf die eigene Einlage der Beteiligten: schon dies von vornherein skandalöse Regelungen auf Kosten der Berliner Bürger.

Dagegen hatten die damaligen Oppositionsparteien Grüne und PDS (heute: die Linke) vor dem Landesverfassungsgericht geklagt und zumindest teilweise Recht bekommen: das Gericht verurteilte im Oktober 1999 den nochmaligen Zuschlag von 2% (zu einer bereits üppigen Rendite) und die sogenannte „Effizienzsteigerungsklausel“ als verfassungswidrig. (Zur Verzinsung s. TPrG § 3, 4).

3. Ausgleichsvereinbarungen im Konsortialvertrag

Der Konsortialvertrag (Abschluss Juni, „Vollzug“ 29.10.1999 = „Stichtag“) ist also vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Anfechtung des Teilprivatisierungsgesetzes vor Gericht bereits real im Raum stand. Das wollte man durch den *geheimen* Vertrag abfangen (der ja auch dem Gericht nicht vorlag). Die Privatfirmen setzten hier eine Vertragsklausel durch, mit der jedes Gerichtsurteil unwirksam zu machen war. Entsprechend sind in § 23,7 die Verpflichtungen des Landes Berlin aufgeführt, falls die Gewinnregelungen im Gesetz „...aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichtes mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt“ werden und es daher zu „wirtschaftlichen Nachteilen“ für die Berliner Wasserbetriebe (BWB) kommt.

In diesem Falle nämlich „ist das Land Berlin verpflichtet, ...gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG zu prüfen, welche rechtlichen und/oder tatsächlichen Maßnahmen geeignet sind, die Nachteile der BWB in vollem Umfang auszugleichen. Der Senat von Berlin wird insbesondere prüfen, ob die Nachteile durch eine Novellierung des TPrG ausgeglichen werden können.“

(BB-AG steht für „BWB Beteiligungs-Aktiengesellschaft“, die die RWE und der französische Konzern Vivendi (später Veolia) für ihre Beteiligung am Berliner Wassergeschäft gebildet hatten.)

Unabhängig von seiner juristischen Bewertung stellt dieser Passus in mindestens zweierlei Hinsicht einen erheblichen politischen Skandal dar:

(1) den Privatfirmen wird hier vertraglich die Berechtigung eingeräumt, selbst an der Schaffung für sie vorteilhafter rechtlicher Regelungen mitzuwirken - zur **Umgehung gültiger Rechtsprechung**.

(2) der Senat unterschreibt seine Bereitschaft, geltende Gesetze möglichst so zu ändern, dass sie den beteiligten Privatfirmen noch genehmer werden als sie es ohnehin schon waren, wiederum **um gültige Rechtsprechung zur Gewährleistung von Privatinteressen wirkungslos zu machen**.

Der Skandal liegt in erster Linie beim Senat: dass Privatfirmen Missachtung der Gerichtsbarkeit anstreben, ist schlimm genug (und allein schon Grund genug, öffentliche Güter gar nicht erst in ihre Reichweite zu rücken). Aber es gehören immer zwei dazu: dass ein gewählter Senat (der laut Amtseid das öffentliche Interesse zu vertreten hat) solche Abmachungen trifft, ist mehr als krass.

Dem Vernehmen nach war die damalige Finanzsenatorin Fugmann-Heesing stolz auf ihr Vertragswerk, für öffentlich vorzeigbar hielt sie es offenbar dennoch nicht.

Kein Wunder angesichts solcher Verhandlungskünste – mal angenommen, dass sie dem Land nicht vorsätzlich Schaden zufügen wollte.

Damit nicht genug. § 23,7 sieht vor: wenn das Land Berlin oben zitierte Verpflichtungen nicht einhält, d.h. alles in seiner Macht stehende zu tun, um die durch Rechtsprechung entstandenen Nachteile durch genehme Gesetzesänderung in vollem Umfang auszugleichen, obwohl es möglich gewesen wäre, ist das Land verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile in vollem Umfang auszugleichen: und zwar durch Verzicht auf seinen Gewinnanteil und, wenn das nicht reicht, aus Steuermitteln.

Wenn dagegen das Land tatsächlich alle ihm möglichen Anstrengungen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile unternimmt, aber damit (z.B. wegen Verstößen gegen höherrangiges Recht) nicht den gewünschten Erfolg erzielt, muss das Land Berlin die Nachteile immer noch zur

H ä l f e ausgleichen. D.h. der Senat hat unterschrieben, dass er - auf Kosten der Berliner – sogar unter Rechtsbruch den Privaten noch 50% Ausgleich für deren eventuelle Mindereinnahmen zahlt.

Kein Wunder, dass er es dann ratsam fand, sich in Geheimhaltung vor dem Volk zu flüchten.
(Eine rechtliche Prüfung steht, wie gesagt, noch aus).

4. Die 5. Änderungsvereinbarung

Der Senat aus SPD und PDS (jetzt: die Linke) hat die Politik seines Vorgängers ungebrochen fortgesetzt, als er im Oktober 2003 die 5. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag abschloss, die nicht weniger skandalös ist als der Grundvertrag. Ihr ist noch ein gesonderter Kommentar zu widmen, zunächst sei lediglich festgehalten, dass aus der Vereinbarung eindeutig hervorgeht, wie einig „die Vertragsparteien“ auf das Urteil des Verfassungsgerichtes von 1999 reagierten, nämlich weiterhin ausschließlich mit Maßnahmen zur Unterlaufung. (Dort wird in der Präambel übrigens auf *nicht veröffentlichtes* Material vom 29.10.1999 verwiesen, das sich bereits mit der finanziellen Aushebelung dieses Urteils vom 21.10.1999 befasst.)

Der rot-rote Senat bestätigt 2003 voll § 23,7 des Konsortialvertrages. Es wird eigens noch einmal betont, dass er auch für „jede künftige Nichtigerklärung“ gelten soll. In Bezug auf das Urteil von 1999 wird festgestellt, dass für die Privaten entstandene Nachteile, soweit sie noch nicht ausgeglichen sind, „nach Maßgabe dieser Änderungsvereinbarung vom Land Berlin auszugleichen sind“.

Auch wenn der amtierende Senat die Privatisierungsverträge nun auf einmal nicht mehr gutheißt, auch wenn Wirtschaftssenator Wolf (Linkspartei, Vorsitzender des Aufsichtsrates der BWB) die politische Verantwortung nun allein der früheren Koalition anlasten möchte (so Ende November im AH): man kann dem rot-roten Senat wirklich keine Unschuld bescheinigen. Nicht nur hat er die Geheimhaltung fortgesetzt. Überdies weist ihn die Änderungsvereinbarung von 2003 als ebenso willfähigen Akteur aus, der an den für Berlin Schaden stiftenden Verträgen eher noch verschärfend weiter gewirkt hat.

(V.i.S.d.P. Ulrike Kölver)

16.1.2011